



**Anmerkungen von UNHCR zum Vorschlag der Kommission  
für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG  
zur Festlegung der langfristigen Aufenthaltsberechtigung  
zwecks Erweiterung ihres Anwendungsbereichs  
auf Personen mit internationalem Schutzstatus**

**Einleitung**

Am 6. Juni 2007 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Rates<sup>1</sup> zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der in einem EU-Mitgliedstaat langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen („LTR-Richtlinie“<sup>2</sup>) zwecks Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen mit internationalem Schutzstatus (im Folgenden als „Änderungsvorschlag“ bezeichnet). Artikel 3 Absatz 2 der LTR-Richtlinie in ihrer derzeitigen Form schließt Flüchtlinge und Personen, die subsidiären Schutz genießen, von ihrer Anwendung aus.

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der LTR-Richtlinie hatte sich UNHCR für die Einbeziehung von Flüchtlingen mit langfristigem Aufenthaltsrecht in den Anwendungsbereich ausgesprochen. Dem wurde damals nicht zugestimmt. UNHCR begrüßt daher die lang erwartete nun vorgeschlagene Änderung. Sobald dieser Vorschlag angenommen ist, wird er eine seit langem bestehende Lücke in dem von den Asylrichtlinien der ersten Phase geschaffenen rechtlichen Rahmen schließen. Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutzstatus, die sich seit Jahren rechtmäßig in Mitgliedstaaten aufhalten, werden nun nach EU-Recht *zumindest* dieselben Rechte wie andere aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige genießen. Die vorgeschlagene Änderung würde es langfristig aufenthaltsberechtigten Flüchtlingen und Personen mit subsidiärem Schutzstatus unter anderem ermöglichen, in einem anderen Mitgliedstaat als jenem, in dem ihnen der Schutzstatus zuerkannt wurde, Aufenthalt zu nehmen. Auch hätten Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutzstatus im Fall der Verabschiedung des Änderungsvorschlags mehr Rechtssicherheit in Bezug auf ihr Aufenthaltsrecht, das durch Beendigung des Flüchtlings- oder subsidiären Schutzstatus nicht verloren gehen kann. Diese Sicherheit des Aufenthaltsrechts ist von größter Wichtigkeit, da sich Personen mit internationalem

---

<sup>1</sup> *Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG zwecks Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen mit internationalem Schutzstatus (KOM(2007) 298 endgültig vom 6. Juni 2007)*, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2007:0298:FIN:DE:PDF>.

<sup>2</sup> *Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen („LTR-Richtlinie“)* (ABl. L 16/44 vom 23. Januar 2004), <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:016:0044:0053:DE:PDF>.

Schutzstatus dadurch voll und ganz auf eine Zukunft in der Europäischen Union einstellen und gleichberechtigt mit anderen aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen an ihrer Integration in die Gesellschaft ihres Aufnahmelandes arbeiten können. Dieser Aspekt wird auch in Artikel 34 der Genfer Flüchtlingskonvention betont, in dem die Staaten aufgefordert werden, die Eingliederung der Flüchtlinge so weit wie möglich zu erleichtern und ihre Einbürgerung zu beschleunigen, was analog dazu auch für die Rolle der Mitgliedstaaten bei der Erleichterung des Zugangs zum langfristigen Aufenthaltsstatus angewendet werden könnte.

UNHCR begrüßt insbesondere die Einbeziehung von Personen mit subsidiärem Schutzstatus in den Vorschlag, gemeinsam mit Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention. In seiner Reaktion auf das „Grünbuch der Europäischen Kommission über das künftige Gemeinsame Europäische Asylsystem“ sprach sich UNHCR dafür aus, die Rechte von Personen mit subsidiärem Schutzstatus den für Flüchtlinge geltenden Schutzstandards anzugleichen.<sup>3</sup> Mit ihrer Einbeziehung in die vorgeschlagene Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Schutzbedürfnis von Personen mit subsidiärem Schutzstatus ebenso zwingend und oft von ebenso langer Dauer wie jenes von Flüchtlingen ist. Ihre Rechte sollten daher mit jenen von Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention vergleichbar sein.

Ein weiteres Argument für die Einbeziehung von Personen mit subsidiärem Schutzstatus in die LTR-Richtlinie liegt in den derzeit gepflogenen Anerkennungspraktiken in den EU-Mitgliedstaaten. Es zeigt sich, dass verschiedene Mitgliedstaaten zurzeit Antragstellenden aus denselben Herkunftsländern, die aus ähnlichen Gründen Schutz suchen, unterschiedliche Formen von Status zuerkennen. Untersuchungen haben gezeigt, dass bestimmten Gruppen mit anerkanntem Schutzbedürfnis, etwa Iraker oder Somalis, in manchen Mitgliedstaaten Flüchtlingsstatus gewährt wird, während sie in anderen Mitgliedstaaten subsidiären Schutz erhalten.<sup>4</sup> Ihre Einbeziehung in die LTR-Richtlinie wird somit zu einem einheitlicheren Aufenthaltsstatus für Personen mit anerkanntem internationalem Schutzbedürfnis beitragen.

## **Bedenken und Anregungen von UNHCR**

UNHCR ermutigt die Mitgliedstaaten, die vorgeschlagene Erweiterung des langfristigen Aufenthaltsrechts auf Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutzstatus uneingeschränkt zu unterstützen. UNHCR hat jedoch einige Bedenken und würde es begrüßen, wenn diese im Zuge des Verhandlungsprozesses behandelt und die vorgeschlagenen Änderungen entsprechend angepasst werden könnten.

### *1) Allgemeine Schutzklausel*

Um die Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen zu gewährleisten, empfiehlt UNHCR, im Hauptteil der Richtlinie oder zumindest im Erwägungsgrund 7 der Präambel<sup>5</sup> festzuhalten, dass die LTR-Richtlinie nicht nur unbeschadet der Rechte und Leistungen, die

<sup>3</sup> UNHCR, *Response to the European Commission's Green Paper on the Future of the Common European Asylum System*, Absatz 2.2, S. 7, <http://www.unhcr.org/protect/PROTECTION/46e53de52.pdf>.

<sup>4</sup> Siehe UNHCR, *Asylum in the European Union, A study of the implementation of the Qualification Directive*, November 2007, <http://www.unhcr.org/protect/PROTECTION/47302b6c2.pdf>.

<sup>5</sup> Erwägungsgrund 7 der Präambel würde dann wie folgt lauten: „Die Gleichbehandlung von Personen mit internationalem Schutzstatus in den Mitgliedstaaten, die ihnen internationalen Schutz gewährt haben, gilt unbeschadet der Rechte und Leistungen, die ihnen aufgrund der Richtlinie 2004/83/EG, des Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der völkerrechtlichen Menschenrechtsstandards zustehen.“

Personen mit internationalem Schutzstatus aufgrund der Richtlinie 2004/83/EG<sup>6</sup> zustehen, sondern auch unbeschadet des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der völkerrechtlichen Menschenrechtsstandards gilt.

*UNHCR empfiehlt, im Hauptteil der Richtlinie (oder zumindest in der Präambel) auf den Umstand hinzuweisen, dass die LTR-Richtlinie unbeschadet der Genfer Flüchtlingskonvention gelten sollte.*

## 2) Berechnung des fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalts

UNHCR begrüßt den Änderungsvorschlag zu Artikel 4 der Richtlinie 2003/109/EG, bei der Berechnung des „fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalts“ in einem Mitgliedstaat die Dauer des Asylverfahrens zu berücksichtigen.<sup>7</sup> Dadurch ist eine faire Behandlung in dem Fall sichergestellt, dass Drittstaatsangehörige erst nach einem langen Verfahren internationalen Schutz erhalten; die Änderung entspricht auch dem Erwägungsgrund 6, in dem es heißt: „Die Dauer des Aufenthalts im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats sollte das Hauptkriterium für die Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten sein. Der Aufenthalt sollte rechtmäßig und ununterbrochen sein, um die Verwurzelung der betreffenden Person im Land zu belegen.“

UNHCR schlägt vor, den vorübergehenden Schutzstatus<sup>8</sup> auch dann zu berücksichtigen, wenn die Person später als Flüchtling anerkannt wurde oder subsidiären Schutz erhalten hat, unabhängig davon, ob sie vor, während oder unmittelbar nach der Anwendung des vorübergehenden Schutzregimes Asyl beantragt hat. Das würde nicht nur dem fortbestehenden Bedarf an internationalem Schutz entsprechen, sondern im Einklang mit Erwägungsgrund 6 der LTR-Richtlinie auch die in der Zeit des vorübergehenden Schutzes geleisteten Integrationsschritte anerkennen. Ferner sollte bei Personen, die sich vor Stellung ihres Asylantrags rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufgehalten haben, für die Zwecke der Berechnung des fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalts auch die Zeit ihres aus anderen Gründen gestatteten rechtmäßigen Aufenthalts miteinbezogen werden.

*UNHCR begrüßt den Vorschlag, den erforderlichen fünfjährigen Aufenthalt entsprechend Erwägungsgrund 6 der Präambel der LTR-Richtlinie ab dem Tag der Stellung des Asylantrags zu berechnen. UNHCR empfiehlt außerdem, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zeiträume, in denen vorübergehender Schutz oder ein Aufenthaltstitel aus anderen Gründen zuvor gewährt wurde, in die Berechnung des erforderlichen rechtmäßigen fünfjährigen Aufenthalts einbezogen werden.*

<sup>6</sup> Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (im Folgenden „Status- bzw. Qualifikationsrichtlinie“) (ABl. L 304/12 vom 30. September 2004), <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:304:0012:0023:DE:PDF>.

<sup>7</sup> Artikel 1 (3) des Änderungsvorschlags zur Änderung von Artikel 4 der LTR-Richtlinie, *Op. cit.*, Fußnote 1.

<sup>8</sup> Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212/12, 7. August 2001), <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:212:0012:0023:DE:PDF>.

### 3) Einbeziehung von Personen, denen andere ergänzende Schutzformen gewährt wurden

Die Dauer des Aufenthalts ist in dem Änderungsvorschlag eindeutig das Hauptkriterium für die Erlangung der Rechtsstellung langfristig Aufenthaltsberechtigter. Davon ausgehend scheint das der LTR-Richtlinie zugrunde liegende System darauf hinzuweisen, dass die Gründe für die Zuerkennung des Aufenthaltsrechts bzw. die genaue Art und Weise, wie es zuerkannt wird, bei der Feststellung, wer Anspruch auf langfristigen Aufenthaltsstatus hat, an sich keine Rolle spielen sollte. Die Aussage der Kommission in ihren Erläuterungen zum Änderungsvorschlag, „(...) der Situation aller Drittstaatsangehörigen, die sich fünf Jahre lang im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten haben, (sollte) Rechnung getragen werden“, scheint diesen Standpunkt zu bestätigen.

Einige Mitgliedstaaten haben auf nationaler Ebene andere als die in Artikel 15 (c) der Status- bzw. Qualifikationsrichtlinie genannten Schutzformen beibehalten oder eingeführt. UNHCR ist der Ansicht, dass Personen mit jeglicher Form von Aufenthaltsrecht, das eine ergänzende Form des internationalen Schutzes darstellt,<sup>9</sup> die Möglichkeit haben sollten, den Status langfristig Aufenthaltsberechtigter zu erlangen. Ihre Einbeziehung würde nicht nur gewährleisten, dass alle Personen mit internationalem Schutzbedarf letztendlich in den Genuss einer Reihe einheitlicher Rechte gelangen, sondern auch, dass die Integrität des Systems erhalten bleibt, das die Grundlage für die Feststellung der Anspruchsberechtigung auf die Rechtsstellung als langfristig Aufenthaltsberechtigte bildet.

*UNHCR empfiehlt, dass Personen mit jeglicher Form von Aufenthaltsrecht, das ergänzende Schutzformen<sup>10</sup> bietet, in den Anwendungsbereich der LTR-Richtlinie einbezogen werden.*

### 4) Ausnahmen vom Erfordernis wirtschaftlicher Mittel

Im Vorschlag der Kommission aus dem Jahr 2001 für eine LTR-Richtlinie waren Flüchtlinge in den Anwendungsbereich einbezogen, jedoch vom Erfordernis des Nachweises fester und regelmäßiger Einkünfte und einer Krankenversicherung befreit. Im Änderungsvorschlag müssen nun alle Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutzstatus in demselben Maße wie andere Drittstaatsangehörige, die keinen internationalen Schutz benötigen, entsprechende Einkünfte nachweisen.<sup>11</sup> UNHCR ist besorgt darüber, dass dieses Erfordernis die besonderen Umstände von Personen nicht berücksichtigt, die vor Verfolgung bzw. schweren Menschenrechtsverletzungen fliehen mussten und möglicherweise körperliches Leid erlitten oder traumatische Erfahrungen durchlebt haben und deshalb an posttraumatischer Belastungsstörung oder anderen Erkrankungen leiden. Aus diesem Grund sind sie vielleicht nicht immer in der Lage, die wirtschaftlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Das wird auch in Artikel 34 der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt, wonach die Vertragsstaaten ausdrücklich aufgefordert sind, die Integration von Flüchtlingen zu erleichtern. Außerdem ist die Lage von Personen mit internationalem Schutzstatus aufgrund der Einschränkungen des Rechts auf Erwerbstätigkeit für Asylsuchende<sup>12</sup> und Personen mit subsidiärem Schutzstatus<sup>13</sup>

<sup>9</sup> UNHCR, *Providing international protection including through complementary forms of protection*, Ständiger Ausschuss des Exekutivkomitees des Programms des Hochkommissars, EC/55/SC/CRP.16, 2. Juni 2005, Absatz 26, <http://www.unhcr.org/excom/EXCOM/42a005972.pdf>.

<sup>10</sup> Nach dem Verständnis von UNHCR von diesem Konzept, *ebd.*

<sup>11</sup> Artikel 5 (1a) der LTR-Richtlinie, *Op. cit.*, Fußnote 2.

<sup>12</sup> Artikel 11 der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern (ABl. L 31/18 vom 6. Februar 2003), [http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2003/l\\_031/l\\_03120030206de00180025.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2003/l_031/l_03120030206de00180025.pdf).

nicht vergleichbar mit jener anderer Drittstaatsangehöriger. Deshalb ist es unangemessen, von diesen Gruppen feste und regelmäßige Einkünfte als Voraussetzung für eine langfristige Aufenthaltsberechtigung zu verlangen.<sup>14</sup>

*UNHCR schlägt vor, Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutzstatus aufgrund ihrer speziellen Situation vom Erfordernis der wirtschaftlichen Mittel auszunehmen. Die Bestimmung sollte zumindest eine Ausnahme in Härtefällen vorsehen, damit die Umstände der Betroffenen berücksichtigt werden können.*

#### 5) Ausnahmen von Integrationsanforderungen

In Erwägungsgrund 4 der LTR-Richtlinie (2003/109/EG) wird betont, dass die Integration von Drittstaatsangehörigen, die in den Mitgliedstaaten langfristig ansässig sind, entscheidend zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beiträgt und, wie im EG-Vertrag festgelegt, eines der Hauptziele der Gemeinschaft ist. Die LTR-Richtlinie verlangt daher von Drittstaatsangehörigen, dass sie die Integrationsanforderungen „gemäß dem nationalen Recht“ erfüllen.<sup>15</sup> Laut dem Änderungsvorschlag soll diese Verpflichtung auch für Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutzstatus gelten. Diese auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten Integrationsanforderungen sollten für diese Gruppen angesichts ihrer im Vergleich zu anderen rechtmäßigen Zuwanderern größeren Schutzbedürftigkeit keine unangemessen großen Hindernisse aufbauen. Wenn von den Betroffenen angesichts ihrer durch ihren Hintergrund bedingten Situation, etwa auch aufgrund traumatischer Erfahrungen, nicht erwartet werden kann, dass sie die Integrationsanforderungen erfüllen, sollten sie davon ausgenommen werden.

*UNHCR empfiehlt, dass die Mitgliedstaaten die vorgeschlagenen Integrationsanforderungen für Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutzstatus im Hinblick auf die Erlangung einer langfristigen Aufenthaltsberechtigung kritisch überprüfen und auf individueller Basis Ausnahmen gestatten.*

#### 6) Übergang der Verantwortung für den Schutz

Der Übergang der Verantwortung für den Schutz eines Flüchtlings oder einer Person mit subsidiärem Schutzstatus von einem Mitgliedstaat auf einen anderen wurde im Änderungsvorschlag nicht behandelt. Eine von der Kommission 2004 in Auftrag gegebene Studie kam zu dem Schluss, dass ein System zur Erleichterung und Regelung der Bewegung zwischen Mitgliedstaaten ausgearbeitet werden sollte, um (unter anderem) zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten auf Bewegungen von Flüchtlingen im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen reagieren.<sup>16</sup>

Rechtliche Verpflichtungen in Bezug auf den Übergang der Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen existieren bereits für alle Mitgliedstaaten gemäß dem Anhang zur Genfer

<sup>13</sup> Artikel 26 der Status- bzw. Qualifikationsrichtlinie, *Op. cit.*, Fußnote 6.

<sup>14</sup> *Op. cit.*, Fußnote 7.

<sup>15</sup> Artikel 5 (2) der LTR-Richtlinie, *Op. cit.*, Fußnote 2.

<sup>16</sup> *Study on the transfer of protection status in the EU against the background of the Common European Asylum System and the goal of a uniform status valid throughout the Union for those granted asylum*, 2004, S. 171, [http://ec.europa.eu/justice\\_home/doc\\_centre/asylum/studies/docs/transfer\\_protection\\_status\\_rev\\_160904.pdf](http://ec.europa.eu/justice_home/doc_centre/asylum/studies/docs/transfer_protection_status_rev_160904.pdf). Die Studie wurde vom Dänischen Flüchtlingsrat, dem Migration Policy Institute und dem Institute for Migration and Ethnic Studies im Auftrag der Europäischen Kommission (Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit) durchgeführt.

Flüchtlingskonvention. Absatz 11 des Anhangs legt in Verbindung mit Artikel 28 der Konvention die Umstände fest, unter denen die Verantwortung für die Bereitstellung von Schutz für anerkannte Flüchtlinge von einem Vertragsstaat auf einen anderen übergeht. Obwohl diese Bestimmung so abgefasst ist, dass sie sich auf die Verantwortung für die Ausstellung eines Reiseausweises gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention beschränkt, wurde sie so ausgelegt, dass sie auch für die Bereitstellung von Rechten nach der Genfer Flüchtlingskonvention im weiteren Sinne gilt. Paragraph 11 des Anhangs zur Genfer Flüchtlingskonvention legt als Voraussetzung für den Übergang der Schutzfunktion die Begründung des rechtmäßigen Aufenthalts fest.

Ferner sind elf EU-Mitgliedstaaten an das Europäische Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge des Europarats gebunden.<sup>17</sup>

*UNHCR empfiehlt, einen Hinweis auf den Anhang zur Genfer Flüchtlingskonvention und auf das Europäische Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge in den normativen Teil der Richtlinie oder alternativ zumindest in die Präambel aufzunehmen.*

*Nach Ansicht von UNHCR ist es dringend geboten, Regeln zur Klärung der Umstände auszuarbeiten, unter denen die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen und Personen mit subsidiärem Schutzstatus auf einen anderen Mitgliedstaat übergeht. Wenn die Mitgliedstaaten diese Regeln nicht in die vorgeschlagene Änderung aufzunehmen wünschen, sollten die Regeln in eine neue Bestimmung über einen gemeinsamen europäischen Status einfließen*

Maßgebliche Bestimmungen in einem Rechtsakt über einen gemeinsamen europäischen Status wären folgende:

- Klärung der Bedingungen, unter denen der rechtmäßige Aufenthalt begründet wird und die Schutzfunktion auf einen anderen Mitgliedstaat übergeht. Sie sollten auf den Regelungen im Europäischen Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge, das im Rahmen des Europarats vereinbart wurde, aufbauen und diese weiterentwickeln;
- Klärung, dass mit der Verantwortung für die Ausstellung eines Reiseausweises nach der Genfer Flüchtlingskonvention auch die Verantwortung für die Gewährung von Asyl verbunden ist;
- Erweiterung von Artikel 25 (1) der Status- bzw. Qualifikationsrichtlinie (der den Anspruch auf einen Reiseausweis nach der Genfer Flüchtlingskonvention begründet) auf Personen, die subsidiären Schutz genießen.

#### *7) Ein standardisiertes schriftliches Prüfungsverfahren*

Mangels eines Mechanismus zur Regelung des Übergangs der Verantwortung für den Schutz eines Flüchtlings oder einer Person mit subsidiärem Schutzstatus von einem Mitgliedstaat auf einen anderen sind im Änderungsentwurf Bestimmungen<sup>18</sup> vorgesehen, die einen Mitgliedstaat, der eine Ausweisungsmaßnahme in Erwägung zieht, verpflichtet, mit dem

<sup>17</sup> Europäisches Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge (verabschiedet am 16. Oktober 1980 in Straßburg, in Kraft getreten am 1. Dezember 1980), Vertragsserie des Europarats Nr. 107, <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Html/107.htm>.

<sup>18</sup> Artikel 1 (6) und (7) des Vorschlags zur Änderung der LTR-Richtlinie, *Op. cit.*, Fußnote 1, zur Änderung der Artikel 12 und 22.

Mitgliedstaat, der den Schutzstatus zugesprochen hat, „Rücksprache zu halten“, um sich zu vergewissern, dass die betreffende Person immer noch internationalen Schutz genießt. Diese Maßnahme soll Schutz vor *Refoulement* durch den Mitgliedstaat bieten, in dem die betroffene Person ihren Aufenthalt hat (der „zweite“ Mitgliedstaat“). UNHCR begrüßt diese Bestimmung, die die Bedeutung einer früher erfolgten Feststellung des Bedarfs an internationalem Schutz durch einen anderen Mitgliedstaat unterstreicht.

Um zu gewährleisten, dass dieser Schutz in jedem Fall wirksam wird, wäre es wichtig, von der Annahme auszugehen, dass die Betroffenen nach wie vor internationalen Schutz genießen, sofern keine schriftliche Bestätigung vorliegt, dass der Mitgliedstaat, der den Schutzstatus ursprünglich zugesprochen hat, im Rahmen eines vollständigen Verfahrens unter Einhaltung aller Verfahrensgarantien die Beendigung festgestellt oder die Anerkennung zurückgenommen oder widerrufen<sup>19</sup> hat.

*Im Hinblick auf die potenziell schwerwiegenden Auswirkungen möglicher Fehler bei der Überprüfung, ob eine Person immer noch internationalen Schutz genießt, erachtet UNHCR es für notwendig, dass für diese Überprüfung ein standardisiertes schriftliches Verfahren mit angemessenen Garantien vorhanden ist.*

## Schlussbemerkungen

UNHCR legt dem Rat nahe, auf eine möglichst rasche Einigung zur vorgeschlagenen Änderung hinzuwirken, damit die Lücke, die durch den Ausschluss von Personen mit internationalem Schutzstatus von den mit der langfristigen Aufenthaltsberechtigung verbundenen Rechten und Leistungen entstanden ist, geschlossen wird.

Das UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR ersucht die Kommission eindringlich, nach Kräften zu gewährleisten, dass Rechtsvorschriften über die Zuerkennung von Rechten an rechtmäßige Zuwanderer in Zukunft auch für Personen gelten, deren Bedarf an internationalem Schutz festgestellt wurde. Ferner ermutigt UNHCR das Europäische Parlament, die weiteren Vorgänge aufmerksam zu verfolgen und seinen Einfluss geltend zu machen, um zu gewährleisten, dass die mit der langfristigen Aufenthaltsberechtigung verbundenen Rechte und Leistungen großzügig und schutzorientiert Personen mit internationalem Schutzstatus zugute kommen.

UNHCR  
29. Februar 2008

Deutsche Übersetzung  
UNHCR Büro in Österreich  
Juli 2008

---

<sup>19</sup> Siehe die Artikel 11, 12 und 14 (für Flüchtlinge) sowie die Artikel 16, 17 und 19 (für Personen mit subsidiärem Schutzstatus) der Status- bzw. Qualifikationsrichtlinie, *Op. cit.*, Fußnote 6.